



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-149/2006-5  
Ggst.: Hannes und Elfriede Winter, Vogau,  
Errichtung eines Schweinestalles,  
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**Umweltverträglichkeitsprüfung und  
Gaswirtschaft**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 3. Oktober 2006

# Mastschweinebetrieb Winter, Bezirk Leibnitz

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Mastschweinebetriebes Winter durch Errichtung eines neuen Schweinestalles auf Gst.Nr. 717/3 der KG. Untervogau, Gemeinde Vogau, für 370 Mastschweine und 65 Zuchtsauen“, Bauwerber: Hannes und Elfriede Winter, 8472 Vogau, Römerstraße Nr. 25, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006:

§§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 7, 3a Abs. 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b.

## **Begründung:**

### **A) Verfahrensgang:**

Mit der Eingabe vom 10. Juli 2006 hat die Umweltschützerin für das Land Steiermark den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, ob für die geplante Errichtung des Schweinestalles der Ehegatten Winter auf Gst.Nr. 717/3 der KG. Untervogau, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde eingebracht.

In der Begründung dieses Feststellungsantrages wird ausgeführt, dass das in Prüfung zu ziehende Erweiterungsvorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 liege, der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Ziffer 43 lit. b des UVP-G 2000 betrage 1.400 Mastschweineplätze bzw. 450 Sauenplätze. Aus der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vogau sei ersichtlich, dass sich der

Emissionskreis des bestehenden Betriebes Winter mit dem Emissionskreis des benachbarten Betriebes Deutschmann überschneide (der bewilligte Tierbestand des Betriebes Deutschmann betrage 250 Mastschweine). Beide bestehenden Betriebe befänden sich im Dorfgebiet, der geplante Schweinestall grenze unmittelbar an dieses Dorfgebiet an. Im Rahmen des laufenden Bauverfahrens für das Erweiterungsvorhaben der Ehegatten Winter laute das ursprüngliche Bauansuchen vom 22. November 2001 auf Errichtung eines Schweinestalles mit 600 Mastschweinen und 65 Zuchtsauen und wurde dieses Ansuchen im Zuge des laufenden Bauverfahrens eingeschränkt auf 370 Mastschweine und 65 Zuchtsauen, wobei die Gebäudegröße jedoch unverändert bleiben solle. Die im Laufe des Bauverfahrens vorgenommene Reduktion eröffne daher eine Umgehungsmöglichkeit, die dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne. Aufgrund dieser Erwägungen werde dem Feststellungsantrag daher die technisch mögliche Kapazität von 60 Sauenplätzen und 600 Mastschweineplätzen zugrunde gelegt.

Zur Begründung der Heranziehung der „technisch möglichen Kapazität“ führt der Feststellungsantrag der Umweltanwältin im Detail aus:

„Nach der Rechtsprechung des Umweltsenates ist mit dem Wort „Größe“ dem Wortsinn nach auf ein naturwissenschaftlich erfassbares, objektiv zu bestimmendes Maß verwiesen. Mit dem Wort „Größe“ ist nicht auf eine vom Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines verwirklichten Vorhabens, sondern auf die größte verfügbare bzw. technisch nutzbare Kapazität abzustellen, die im Rahmen der Anwendung findenden Vorschriften auch zulässig ist. Auf dem Parteiwillen beruhende Beschränkungen der künftigen Nutzung sind in diesem Zusammenhang unerheblich (vgl. US 5/1998/6-46 vom 19. Juli 1999 - Bad Waltersdorf, US 5/2000/1-13 vom 30. März 2000 - Altmannsdorf, US 5/2000/3-19 vom 21. Juni 2000 - Stössing). Aus den vorliegenden tierärztlichen Stellungnahmen ist ersichtlich, dass die ursprünglich beantragte Kapazität von 600 Mastschweinen und 65 Zuchtsauen der größten verfügbaren bzw. technisch nutzbaren Kapazität des beantragten Stallgebäudes entspricht. In einer neueren Entscheidung hat der Umweltsenat die Kapazität zwar wieder als eine dem subjektiven Parteiwillen unterliegende Größe bestätigt (US 7 A/2003/9-8 vom 27. Mai 2003 - Gilgenberg), jedoch ist durch dieses Judikat für die Konsenswerber nichts gewonnen, zumal in diesem Fall ein ganz konkretes Betriebskonzept der Beschränkung der technisch möglichen Kapazität zugrunde lag. Im

gegenständlichen Fall liegt bloß eine Erklärung der Konsenswerber vor, die vorhandene Stallfläche nicht entsprechend nutzen zu wollen. Würde man in diesem Fall die Kapazität am Parteiwillen festmachen, könnte die Anlage in UVP-pflichtiger Größe errichtet werden, die UVP-Pflicht durch die von den Konsenswerbern erklärte Unternutzung jedoch umgangen werden. Eine spätere Änderung des Parteiwillens mit entsprechender Änderung der baurechtlichen Rechtslage (ohne Änderung der Anlage selbst, indem mehr Schweine gemäß der technisch nutzbaren Kapazität eingestellt werden) würde keine UVP-Pflicht bewirken. Diese Eröffnung einer Umgehungsmöglichkeit kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden. Aufgrund der angeführten Erwägungen wird diesem Antrag daher die technisch mögliche Kapazität von 60 Sauenplätzen und 600 Mastschweineplätzen zugrunde gelegt.“

In weiterer Folge wird im Feststellungsantrag ausgeführt, warum aufgrund der Kumulierung von Umweltauswirkungen mit erheblichen schädlichen und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei und daher eine UVP für das Erweiterungsvorhaben durchzuführen sein werde.

Im Rahmen des von der UVP-Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigte die Standortgemeinde Vorgau mit Schreiben vom 8. August 2006 die Begründungselemente des Feststellungsantrages hinsichtlich Lage des Vorhabens im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, hinsichtlich vorgenommener Einschränkung auf 370 Mastschweine und 65 Zuchtsauen im laufenden Bauverfahren der Ehegatten Winter, sowie hinsichtlich räumlichen Zusammenhanges mit dem Landwirtschaftsbetrieb der Margareta und des Richard Deutschmann. Unter anderem wurden Auszüge aus dem Flächenwidmungsplan (Rev 3.0 und – noch nicht rechtskräftig – Rev 4.0) Katasterplan v. 8.8.2006, Baueinreichplan vom 22.11.2001 und Bau-Änderungsplan vom 2.12.2004 sowie die Projektsbeschreibungen der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft vom 30.11.2001 und vom 22.4.2005 vorgelegt.

Die Projektwerber Hannes und Elfriede Winter erstatteten in Wahrung des Parteiengehörs durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter Dr. Hans Kortschak mit Schriftsatz vom 28. August 2006 eine Stellungnahme und beantragen darin, den Feststellungsantrag der Umweltanwältin abzuweisen.

In der Stellungnahme der Projektwerber Winter wird das Vorbringen der Umweltschützerin als aktenwidrig gerügt, da im Feststellungsantrag die Behauptung aufgestellt werde, dass die Einschränkung bei unveränderter Gebäudegröße erfolge. Diese Einschränkung basiere nicht auf dem ursprünglichen Einreichplan vom 22. November 2001 sondern auf dem Änderungsplan vom 2. Dezember 2004, Nr. 570/2. Überdies sei bei antragsbedürftigen Projekten Gegenstand der Beurteilung durch die Behörde die konkrete Anlage, wie sie anhand der Projektunterlagen beantragt worden sei. Ein konsenswidriger Betrieb des Schweinestalles dürfe nicht unterstellt werden. Die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei eine ständige, eindeutige Rechtssprechung (zuletzt VwGH 30. Juni 2004, Zl.: 2001/04/02/04). Letztlich seien nur schutzwürdige Gebiete der Kategorie C oder E beachtlich, nicht aber schutzwürdige Gebiete gemäß Kategorie D für die Frage der UVP-Pflicht. Die Frage der Schutzzone „Geruch“ im nicht rechtskräftigen und daher in keiner Weise bindenden Entwurf der Revision des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vogau sei somit vollkommen unbeachtlich.

#### **B) Rechtliche Beurteilung:**

Aus den mitübermittelten Auszügen aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Vogau kann festgehalten werden, dass das Vorhaben schon im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan Revision 3.0 nahe einem Dorfgebiet liegt, und zwar innerhalb eines 300 m-Abstandes zum nördlich angrenzenden Dorfgebiet. Das nach der noch nicht rechtskräftigen Revision 4.0 des Flächenwidmungsplanes das verfahrensgegenständliche Grundstück nunmehr selbst im Dorfgebiet zum Liegen kommen soll, ist daher nicht (mehr) entscheidungsrelevant.

Damit ist die Anwendbarkeit der Spalte 3 der Ziffer 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 gegeben. Dem zufolge beträgt der Schwellenwert: 1.400 Mastschweineplätze bzw. 450 Sauenplätze (wobei bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert werden und ab einer Summe von 100 % eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt).

Klar ersichtlich ist, dass das Erweiterungsvorhaben auch unter Berücksichtigung des Bestandes nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b zum UVP-G 2000 erreicht.

Zu prüfen ist daher die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungsvorhaben, die für sich allein gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert des Anhangs 1 erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn die beantragte Erweiterung eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Es ist daher zu prüfen, ob das Erweiterungsvorhaben Winter (unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes) zusammen mit dem räumlich nahe liegenden Betrieb Deutschmann gemeinsam den Schwellenwert des Anhangs 1 Z 43 Spalte 3 zum UVP-G 2000 erreicht.

Strittig und zu lösen ist dabei die Rechtsfrage, ob die technisch mögliche Kapazität - wie im Feststellungsantrag der Umweltsenat behauptet - oder die beantragte Kapazität (in der nunmehr eingeschränkten Form des Bauverfahrens) - wie von den Projektwerbern behauptet - dem Ermittlungsverfahren und der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist.

Gemäß § 2 Abs. 5 des UVP-G 2000 ist als Kapazität definiert: die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Der Umweltsenat hat zwar auf Basis der Gesetzeslage vor der UVP-G - Novelle 2000 zum Kapazitätsbegriff des § 2 Abs. 5 UVP-G die Auffassung vertreten, dass dieser auf die größte technische Nutzbarkeit abstelle und auf dem Parteiwillen beruhende Beschränkungen der künftigen Nutzung in diesem Zusammenhang unerheblich seien, selbst wenn dieser Parteiwille zur Beschränkung der künftigen Nutzung durch individuell-konkrete Rechtsakte (Bescheide) führe, jedoch seine Rechtsprechung auf Basis des geltenden § 2 Abs. 5 UVP-G dahingehend geändert, dass in Bezug auf die Schwellenwerte im Anhang 1 nunmehr auf die beantragte Kapazität abzustellen ist (zuletzt Bescheid vom 13. Februar 2006, US7B/2006/1-5 - Schweinestall in Niederneukirchen). Es ist demnach auf den vom Projektwerber in seinem Antrag auf Bewilligung des Vorhabens geäußerten Willen abzustellen, also nicht mehr auf die

größte technische Nutzbarkeit, sondern (auch) darauf, wie weit die Projektwerberin diese Nutzbarkeit auszunützen beabsichtigt.

Nach Ansicht der erkennenden Behörde findet das Abstellen auf die beantragte Kapazität wohl dort ihre Grenzen, wo Umgehungsabsicht eindeutig zu Tage tritt (vergleiche zur Umgehungsabsichtsjudikatur des Umweltsenates etwa: Bescheid vom 9. August 2004, US1A/2004/10-6 - Scheffau; Bescheid vom 8. Juli 2004, US5A/2004/2-48 - Seiersberg).

Eine solche Umgehungsabsicht kann dem Projektwerber durch Einschränkung seines Antrages aber nicht unterstellt werden, zumal dem eingeschränkten Umfange auch ein Änderungsplan vom 2. Dezember 2004 zugrunde liegt, in welchem klar und eindeutig die Aufteilung der geplanten Stallboxen im Gebäude mit nachvollziehbarer Anzahl von Tieren je Box dargestellt ist (die dabei auftretende Divergenz von 2 Mastschweinen - laut Antrag: 370 Mastschweine, aber laut Plan: in 5 Boxen insgesamt 372 Mastschweine – kann als nicht entscheidungswesentlich dahingestellt bleiben. Die Baubehörde wird dadurch in die Lage versetzt, jederzeit und aktuell die Einhaltung des beantragten Konsenses zu überprüfen und sicherzustellen.

Dem zufolge ist als Maßstab des Erweiterungsvorhabens eindeutig von 370 Mastschweinen und 65 Zuchtsauen auszugehen. Daraus errechnen sich nunmehr folgende Zahlen:

Betrieb Winter Bestand:	270 Mastschweineplätze und 40 Sauenplätze
Betrieb Winter geplant:	weitere 370 Mastschweine und 65 Zuchtsauenplätze
Betrieb Deutschmann Bestand:	250 Mastschweineplätze

Dies ergibt insgesamt rund 87% des Schwellenwertes

Daraus ist klar ersichtlich, dass - auch unter Bedachtnahme auf die Mischregelung in Anhang 1 Ziffer 43 zum UVP-G 2000 - die kumulativ zu betrachtenden Betriebe Winter (Bestand + Erweiterung) und Deutschmann gemeinsam nicht den Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 43 lit.b Spalte 3 zum UVP-G 2000 erreichen.

Eine Einzelfallprüfung war damit nicht durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker

### **Ergeht an:**

1. die Kortschak & Höfler Rechtsanwälte OEG, 8430 Leibnitz, Kadagasse Nr. 15 (als Vertreter von Hannes und Elfriede Winter);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Anlagenreferat, Kadagasse Nr.12, 8430 Leibnitz, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
4. die Gemeinde Vogau, 8472 Vogau, Obere Dorfstraße Nr. 6, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,

nachrichtlich an:

5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
  
6. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.